



Ergänzende Bedingungen der Weißbachtal-Kraftwerke eG zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

§ 1 Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Hierzu gehört insbesondere eine Änderung der Bedarfsart des Kunden (landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf) sowie eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanspruchnahme durch die Kundenanlage. Eine Änderung der Bedarfsart ist dem Grundversorger schriftlich unter Angabe der neuen Bedarfsart und dem Zeitpunkt mitzuteilen. Im Falle der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme ist die erhöhte Leistung anzugeben.

§ 2 Zahlungsweise

Der Kunde kann Rechnungen und Abschläge nach seiner Wahl wie folgt begleichen

- a. Durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren; eine entsprechende Ermächtigung an die Weißbachtal-Kraftwerke eG kann, wenn erteilt, jederzeit widerrufen werden.
- b. Durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer
- c. Durch Bareinzahlung während der Geschäftszeiten unseres Kundenservicecenter

§ 3 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges können die Weißbachtal-Kraftwerke eG den offenen Betrag schriftlich anmahnen oder durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde nach Maßgabe des beigefügten Preisblattes, das Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen ist, zu erstatten.

§ 4 Unterbrechung der Versorgung

Soweit die Weißachtal-Kraftwerke eG die Belieferung wegen Zuwiderhandlungen des Kunden nach § 19 Abs. 1 oder 2 StromGVV in Verbindung mit § 24 Abs. 3 NAV unterbrochen haben, trägt der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung nach Maßgabe des beigefügten Preisblattes.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung der ergänzenden Bedingungen

Diese ergänzenden Bedingungen treten zum 1. November 2007 in Kraft. Die Weißachtalkraftwerke eG sind berechtigt, diese ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Preisblatt

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Weißachtal-Kraftwerke eG, wenn Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Diese betragen derzeit:

- für die 1. schriftliche Zahlungsaufforderung	4,30 €
- für eine erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (ab 2. Mahnung) zzgl. Verzugszinsen	4,30 €
- für den Einsatz eines Beauftragten während der Geschäftszeiten	
- zum Einzug einer Forderung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden	23,80 €
- für die Unterbrechung der Stromversorgung	23,80 €
- für die Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung	23,80 €
- zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Beauftragten außerhalb der Geschäftszeiten	110,00 €